

Diese Checklist kann bei einer Vertragskündigung sehr hilfreich sein und beugt häufigen Missverständnissen vor. Einfach Punkt für Punkt durchgehen, dann sind Sie auf alle Eventualitäten vorbereitet.

1. VERTRAGSENDE UND KÜNDIGUNGSFRIST

- Ermitteln Sie die Versicherungslaufzeit bzw. den Kündigungstermin:
- Ermitteln Sie die Kündigungsfrist:

ÜBERSICHT - KÜNDIGUNGSFRIST UND KÜNDIGUNGSTERMIN:



Diese Grafik zeigt den Kündigungsprozess auf einen Blick und soll zum Grundverständnis der Fristen und Termine beitragen. Am Wichtigsten ist dabei die Unterscheidung zwischen Kündigungsfrist und Kündigungstermin. Ein häufiger Grund, warum Versicherer Kündigungen zurückweisen, ist weil die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde – das heißt, wenn versucht wird nach Beginn der Kündigungsfrist zu kündigen (siehe hellgrüner Balken in der Grafik).

Beispiel:

Kündigungstermin: Kündigung zum 10.05.2016 (Vertragsende)

Kündigungsfrist: 3 Monate im Vorhinein

Stichtag der Kündigung wäre somit der 10.02.2016. An diesem Tag muss das Kündigungsschreiben spätestens beim Versicherer einlangen, damit die Kündigung zum Kündigungstermin wirksam wird. Senden Sie die Kündigung spätestens 2 - 3 Werktage vor dem Stichtag ab.

LAMIE TIPP

Es gibt kein „zu früh kündigen“! Grundsätzlich ist es möglich, bereits am Beginn der Versicherungslaufzeit eine Kündigung zum vereinbarten Kündigungstermin zu versenden. Wenn Sie Hilfe bei der Kündigung Ihrer alten Versicherungen benötigen, unterstützt Sie dabei der [LAMIE Wechselservice](#) kostenlos.

2. ÜBERBLICK KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Ob nun unter Einhaltung von Fristen oder aus anderen Gründen – Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten einen Versicherungsvertrag zu kündigen. Verschaffen Sie sich zuerst einen Überblick:

- Befristete Verträge:** enden mit der Vertragslaufzeit („Ablaufkündigung“).
 - Weiter zu **Punkt 3.1**
- Unbefristete Verträge:** können jährlich gekündigt werden.
 - Weiter zu **Punkt 3.2**
- Andere Kündigungsmöglichkeiten:** Schadenfall, Umzug, Doppelversicherung etc.
 - Weiter zu **Punkt 3.3**

3. PRÜFUNG DER KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Prüfen Sie, welche der folgenden Punkte auf Sie zutrifft:

3.1 KÜNDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN

- Befristete Verträge** enden grundsätzlich nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sie müssen in der Regel nicht gekündigt werden.

- Verträge mit kurzer Laufzeit** (unter 3 Jahre)

Häufig trifft man auf befristete Verträge (meist Einjahresverträge) mit Verlängerungsautomatik (z.B. Haushalts- oder KFZ-Haftpflichtversicherungen). Das heißt, sie verlängern sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn der Kunde nicht rechtzeitig (spätestens 1 - 3 Monate) vor Vertragsende kündigt. Aber keine Sorge, Ihr Versicherer muss Sie rechtzeitig über die Kündigungsmöglichkeit informieren. Tut er das nicht, können Sie auch nachträglich zum Ende des Vorjahres kündigen.

- Verträge mit langer Laufzeit** (3 - 10 Jahre)

Bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren (bis zu 10 Jahre können vereinbart werden) gibt es ein Sonderkündigungsrecht für Verbraucher, nach welchem Sie einen Vertrag jedenfalls nach 3 Jahren kündigen können (d.h. zum Ende des 3. Jahres).

Achtung: Der Versicherer kann in diesem Fall einen vorher gewährten Dauerrabatt (in Form einer günstigen Prämie) wieder zurückverlangen.

LAMIE TIPP

Der Dauerrabatt ist oft nicht gültig vereinbart und kann für den Versicherungsnehmer Nachteile mit sich bringen (z.B. zu hohe Nachzahlung). Bei Problemen oder Fragen dazu wenden Sie sich an den LAMIE Schadenshelfer.

3.2 KÜNDIGUNG VON UNBEFRISTETEN VERTRÄGEN

- Unbefristete Verträge können jährlich von beiden Teilen gekündigt werden.**

Achtung Kündigungsverzicht: Auf dieses Kündigungsrecht können die Parteien einverständlich bis zur Dauer von zwei Jahren verzichten. Dann kann der Vertrag erst zum Ende des 3. Jahres gekündigt werden – danach jährlich.

3.3 WEITERE KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEITEN

- Sie sind unzufrieden mit der Betreuung im Schadenfall.**

„SCHADENKÜNDIGUNG“

Nach einem Schadenfall können Sie Ihre Versicherung kündigen. Die Kündigung muss dabei meist innerhalb eines Monats ab Abschluss des Schadenfalls (endgültige Ablehnung oder Scheitern der Verhandlungen) erfolgen. Die Schadenkündigung ist sogar möglich, wenn die Versicherung den Schaden vollständig bezahlt.

Achtung: Das Schadenkündigungsrecht ist beiderseitig, das heißt auch der Versicherer kann Sie kündigen. Die Schadenkündigungs Klausel muss für beide Seiten völlig gleich ausgestaltet sein und darf den Versicherungsnehmer nicht benachteiligen.

Hinweis: Im „Life“-Versicherungsbereich (Lebens-, Kranken und Unfallversicherungen) gibt es kein Schadenkündigungsrecht.

- Sie ziehen um** (betrifft Haushalts- und Eigenheimversicherungen).

„KÜNDIGUNG BEI WOHNUNGSWECHSEL“

Bei einem Umzug haben Sie zwei Möglichkeiten: Ihre Versicherung kündigen oder „mitübersiedeln“.

Kündigen: Der Kündigungstermin ist von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich. Es kann sein, dass Sie bereits vor Umzugsbeginn oder innerhalb einer gewissen Frist nach Ende der Übersiedelung kündigen müssen.

LAMIE TIPP

Beantragen Sie bei einem Umzug die neue Versicherung lieber 1 – 2 Tage vorher, damit es zu keinen Versicherungslücken kommt!

Mitübersiedeln: Möchten Sie Ihre alte Versicherung beibehalten, müssen Sie den Umzug beim Versicherer aber trotzdem melden.

- Sie kaufen etwas, das bereits versichert ist** (betrifft Sachversicherungen).

„BESITZWECHSELKÜNDIGUNG“

Bei Kauf einer Wohnung oder eines Hauses (einer bereits versicherten Sache) treten Sie an Stelle des alten Besitzers in den Versicherungsvertrag ein. Sie können den Versicherungsvertrag aber mit sofortiger Wirkung oder mit Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Achtung: Das Kündigungsrecht erlischt innerhalb eines Monats ab Übergabe.

Die Versicherung wird überflüssig.

„INTERESSEFORTFALL“

Sollte zum Beispiel Ihr Auto einen Totalschaden erleiden, müssen Sie das Ihrer KFZ-Versicherung umgehend melden. Denn somit fällt das versicherte Risiko weg und der Vertrag wird beendet. So lange keine Meldung erfolgt, hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie.

Sie sind doppelt/mehrfach versichert.

„KÜNDIGUNG BEI DOPPELVERSICHERUNG/MEHRFACHVERSICHERUNG“

Ein Risiko mehrfach versichern klingt zwar gut, führt in den meisten Fällen aber zur Überversicherung. Das bedeutet die gesamte Versicherungssumme übersteigt den Versicherungswert – es handelt sich um eine Doppelversicherung. In diesem Fall können Sie die „jüngere“ Versicherung – einen Monat ab Kenntnis – kündigen oder verhältnismäßig anpassen.

Die Prämie ist gestiegen.

„KÜNDIGUNG BEI PRÄMIENERHÖHUNG BZW. INDEXANPASSUNG“

Die verpflichtende KFZ-Haftpflichtversicherung kann gekündigt werden, wenn der Versicherer die Prämie erhöht, zum Beispiel im Rahmen einer jährlichen Indexanpassung. Der Versicherer muss Sie spätestens einen Monat im Vorhinein über eine Prämienhöhung informieren und auf das Kündigungsrecht hinweisen!

4. RECHTZEITIGKEIT UND FORM DER KÜNDIGUNG

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherer / Versicherungsmakler, ob der Vertrag „geschrieben“ gekündigt werden kann oder „schriftlich“ gekündigt werden muss:

Schriftliche Kündigung (mit Unterschrift und per Post):

Das Kündigungsschreiben muss rechtzeitig beim Versicherer einlangen – dabei zählt das Eingangsdatum! Es reicht also nicht aus, wenn Sie die Kündigung einen Tag vor Beginn der Kündigungsfrist abschicken (sehen Sie dazu **Punkt 1**).

LAMIE TIPP

Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, kündigen Sie per Einschreiben mit Rückschein. Heben Sie eine Kopie des Einschreibens, Einschreibezettel und Rückschein gut auf! Die Angaben können im Streitfall entscheidend sein.

Geschriebene Kündigung (per Fax, E-Mail oder unterschriebenes PDF):

Das Schreiben muss dem Versicherer spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugehen – und zwar zu dessen Bürozeiten!

Mustervorlagen zu Kündigungsschreiben finden Sie [hier](#).

5. KONTROLLE

Kündigungsbestätigung oder Stornopolizze per Post erhalten?

Heben Sie die Dokumente gut auf!